

**Zeitschrift:** Jahrbuch für Solothurnische Geschichte  
**Band:** 33 (1960)

**Artikel:** Der Kanton Solothurn und die Badener Artikel. I. Teil  
**Kapitel:** Die Basler Diözesankonferenz vom Herbst 1830  
**Autor:** Glauser, Fritz  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-324172>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 06.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## 1. Teil

# DIE STAATSKIRCHLICHEN KONFERENZEN VON SOLOTHURN, BADEN UND LUZERN

## 1. Kapitel

### Die Basler Diözesankonferenz vom Herbst 1830

Der bewusste Ausbau des Staatskirchentums begann in der Schweiz im 18. Jahrhundert und entwickelte sich bis ins 19. Jahrhundert hinein nur innerhalb der Kantone. Die Intensität dieser Entwicklung zeigte infolgedessen von Kanton zu Kanton starke Unterschiede. Während zum Beispiel in Luzern das absolutistische Streben nach Art des Josephinismus unverkennbar war und das Staatskirchentum eine weitgehende Ausbildung erfuhr, blieb es in Solothurn in den Anfängen stecken, weil sich die katholische Kirche stets des landesväterlichen Wohlwollens der Regierung erfreute.

Die Verschiedenartigkeit des Staatskirchentums in den katholischen Kantonen wurde seit der Lostrennung des schweizerischen Teiles vom Bistum Konstanz im Jahre 1814 bei den Verhandlungen um die Errichtung eines schweizerischen Nationalbistums, welche schliesslich scheiterten, und bei der Neuumschreibung des Bistums Basel eine stete Quelle von Schwierigkeiten.<sup>1</sup> Es brauchte schon mehrere Jahre, bis sich einige Kantone endlich für die Annahme des solothurnischen Bistumsprojektes erklärten. Bevor die Verhandlungen über die Neuerrichtung des Bistums Basel mit dem Heiligen Stuhl aufgenommen wurden, legten die beteiligten Kantone Luzern, Bern, Solothurn und Aargau, zu denen sich später noch Zug gesellte, ihre Absichten im geheimen Langenthaler Vertrag von 1820<sup>2</sup> nieder, welcher für die kommenden Verhandlungen als Richtlinie dienen sollte. Nach dem Abschluss des Konkordates mit dem Heiligen Stuhl erneuerten und er-

---

<sup>1</sup> Über die Bistumsverhandlungen vgl. Isele. Neuere Lit. bei Boner 9. Als bevollmächtigte Kommissare der beteiligten Kantone führten Schultheiss J. K. Amrhyn von Luzern und Ratsherr L. von Roll aus Solothurn die Unterhandlungen. Vertreter des Hl. Stuhles war hauptsächlich Internuntius Pascal Gizzi.

<sup>2</sup> Isele 246 ff.

gänzten die Diözesanstände im Jahre 1828 den Langenthaler Vertrag zum Langenthaler Gesamtvertrag, dessen Bestimmungen teils diejenigen des Konkordates ergänzten, teils ihnen widersprachen.<sup>3</sup> Dieser Vertrag nun enthielt als erster wichtige staatskirchliche Grundsätze auf interkantonalen Ebene, vor allem den Vorbehalt des Plazets «in seiner vollen Ausdehnung» und der Oberaufsicht über die Priesterseminarien.<sup>4</sup>

Eine wichtige Erscheinung, die sich während dieser lange Jahre dauernden Verhandlungen zeigte und auch später bei den Badener Artikeln wieder eine grosse Rolle spielte, war die Nachahmung absolutistisch-staatskirchlicher, ausländischer Beispiele. Unmittelbar wirkte hier als Vorbild die Handlungsweise der süddeutschen Staaten, welche fast gleichzeitig mit dem Heiligen Stuhl Verhandlungen zur Errichtung der Oberrheinischen Kirchenprovinz mit Freiburg im Breisgau als Sitz des Erzbischofs pflogen.<sup>5</sup> Diese Staaten hatten im Jahre 1818, noch vor Beginn ihrer Verhandlungen mit Rom, nach dem napoleonischen Vorbild die «Grundbestimmungen für das organische Staatskirchengesetz» aufgestellt, um gewisse Gegenstände wie das Plazet, den Eid der Bischöfe usw. in einem organischen Statut selbstherrlich niederzulegen. Dem Heiligen Stuhl hingegen legten sie diejenigen Gegenstände, über die sie verhandeln wollten, als «Deklarationen» vor. Die Grundbestimmungen wurden dann im Juni 1820 modifiziert und in der geheimgehaltenen «Frankfurter Kirchenpragmatik» endgültig festgelegt.<sup>6</sup> Dieses staatskirchliche Verhalten ahmten die Schweizer getreulich nach. Denn über die Vorgänge in Süddeutschland, obschon sie geheim gehalten wurden, waren sie dank ihren Beziehungen immer gut orientiert.<sup>7</sup> Obwohl auch die Frankfurter Pragmatik den Basler Diözesanregierungen bekannt war,<sup>8</sup> übte sie auf den Langen-

<sup>3</sup> Isele 261. Text des Gesamtvertrages bei Lampert III, 70 ff.

<sup>4</sup> U. a. Art. 38 (Plazet), Art. 39 (Vorbehalt der kantonalen Rechte, Herkommen usw. in kirchlichen Sachen), Art. 28 und Zusatz-Artikel (Priesterseminar).

<sup>5</sup> Egloff 256 ff. – Die Oberrheinische Kirchenprovinz umfasste: Erzbistum Freiburg (Grossherzogtum Baden, die Fürstentümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen), Bistümer: Rottenburg (Königreich Württemberg), Limburg (Herzogtum Nassau, Frankfurt a. M.), Mainz (Grossherzogtum Hessen), Fulda (Kurhessen, Sachsen-Weimar).

<sup>6</sup> Göller, Die Vorgeschichte der Bulle «Provida solersque». FDA 29 N.F. (1928), 458 f., 600 ff. Text der Pragmatik bei Münch II, 323 ff. Sie wurde erst am 30. Januar 1830 als eine für alle beteiligten Staaten gemeinsame landesherrliche Verordnung publiziert.

<sup>7</sup> Egloff 258 ff., Vischer 41, 60 Anm. 139.

<sup>8</sup> Im Nachlass Franz Bernhard Meyers von Schauensee, der 1822–1825 Mitglied der luzernischen Kommission für geistliche Angelegenheiten war, findet sich eine Abschrift der Kirchenpragmatik, die Chorherr Franz Geiger beschaffte. Schlossarchiv Meyer von Schauensee im StAL, 16276/776.

thaler Gesamtvertrag direkt keinen Einfluss aus. Denn schon in seiner staatskirchlichen Konsequenz blieb dieser weit hinter jener zurück.

Auch sonst wirkten die starken ausländischen Beispiele mächtig auf die konsequent staatskirchlich gesinnten Staatsmänner der Schweiz ein. Frankreichs Gallikanismus, von Napoleon wieder aufgenommen, das Österreich Josefs II., die Emser Punktation der deutschen Metropolen von 1786, die Synode von Pistoia in der Toskana, das waren für die Schweizer die viel benutzten Hauptstützen in ihrem Kampf um die staatlichen Rechte in Kirchensachen gegenüber dem römischen Zentralismus und Kurialismus, wie sie die Tendenzen des Heiligen Stuhles gerne zu bezeichnen pflegten. Was sich die Mächte in dieser Hinsicht erworben oder genommen hatten, das zu besitzen schien auch den schweizerischen Regierungen recht und billig.<sup>9</sup> Krampfhaft bemühten sich die Staatskirchler, in der Schweizergeschichte jeden Anhaltspunkt zur Rechtfertigung des «schweizerischen Staatskirchenrechtes» herauszufinden. Sie zeigten dabei keine Scheu, mit den geschichtlichen Fakten sehr willkürlich umzuspringen und sie für ihre Zwecke zurecht zu modeln.<sup>10</sup> Diese Art und Weise der Rechtfertigung des schweizerischen Staatskirchentums erlebte ihre grösste Blüte in den Dreissigerjahren, anlässlich der Auseinandersetzungen um die Badener Artikel.

Die Diözesankonferenz als ständige Einrichtung der Basler Diözesanstände, die heute noch besteht, ist ein Unikum. Sie war so lange notwendig, als es sich um die Errichtung des Bistums handelte, um eine ständige Kontaktnahme der interessierten Kantone unter sich zu ermöglichen. Sie löste sich aber nach Erledigung dieser Aufgabe nicht auf, sondern setzte ihre Tätigkeit fort, um weiterhin die den Staat berührenden Angelegenheiten des Bistums zu regeln und die gemeinsame staatliche Oberaufsicht zu gewährleisten. Sie war keine Behörde, sondern lediglich ein Konsultationsorgan, in dem alle Stände gleichberechtigt und Mehrheitsbeschlüsse für die Minderheit nicht verbindlich waren. Die Abgeordneten der Kantone waren an die Instruktionen ihrer Regierungen gebunden. Die Konferenzen fanden in der Regel in Solothurn statt, weil sich dort der Sitz des Bischofs befand, um nötigenfalls mit dem Oberhirten raschen Kontakt aufnehmen zu können. Aus dem gleichen Grunde führte Solothurn den Vorsitz.<sup>11</sup>

Die wichtigste Diözesankonferenz in der Frühzeit des neuen Bis-

<sup>9</sup> Vgl. etwa Snell, Staatsrecht I, 679.

<sup>10</sup> Ein Kabinettstück in dieser Beziehung ist Ludwig Snells Dokumentierte pragmatische Erzählung der neuern kirchlichen Veränderungen sowie der progressiven Usurpation der römischen Kurie in der katholischen Schweiz. Sursee 1833.

<sup>11</sup> Lampert II, 321 ff. Studer 75.

tums Basel war jene vom Herbst 1830, welche vom 18. Oktober bis zum 1. November dauerte. Sie fiel in die Zeit der beginnenden Volksbewegungen, die nach der französischen Julirevolution in einigen Kantonen der Schweiz zum Ausgleich zwischen Stadt und Land entstanden. Da diese Umwälzungen die meisten Basler Diözesanstände erschütterten, war diese Konferenz zugleich auch die letzte, an der jene Regierungen teilnahmen, die an der Errichtung des 1828 neuumschriebenen Bistums mitgewirkt hatten.<sup>12</sup>

Die Absicht der Konferenz war, wie der Vorsitzende Schultheiss Peter Glutz-Ruchti von Solothurn einleitend bemerkte, bisher noch unerledigt gebliebene Gegenstände vertraulich zu besprechen, «worauf der Schlussstein zu diesem wichtigen Werk (der Bistumsgründung) auf alle künftigen Zeiten gelegt werden solle».<sup>13</sup> Die Konferenz erreichte zwar dieses Ziel nicht. Ihre besondere Bedeutung bestand aber darin, dass die Stände nun, da das Bistum gesichert war, an den Ausbau der staatskirchlichen Verhältnisse gegenüber der kirchlichen Bistumsorganisation herantraten.

Im Konkordat mit dem Heiligen Stuhl vom Jahre 1828<sup>14</sup> wurde den Kantonen Basel, Aargau und Thurgau der Beitritt zum Bistum ausdrücklich vorbehalten. Nachdem nun Aargau und Thurgau durch eigene Konkordate mit Rom und Basel durch seine Beitrittserklärung sich dem Bistum angeschlossen hatten,<sup>15</sup> wurden diese Kantone jetzt auch offiziell in den staatlichen Bistumsverband aufgenommen, was durch ihre Erklärungen des Beitritts zum Langenthaler Gesamtvertrag geschah. Laut Konkordat von 1828 hätte nun die Diözese einen Weihbischof erhalten sollen, welchen der Bischof zu wählen hatte.<sup>16</sup> Ohne auf diese klare Bestimmung zu achten, beschloss die Konferenz von sich aus, auf die Aufstellung eines Weihbischofs zu verzichten, mit der etwas an den Haaren herbeigezogenen Begründung, dass der Bi-

<sup>12</sup> Anwesend waren: Solothurn: Amtsschultheiss Peter Glutz-Ruchti, Vorsitzender, Ratsherr L. von Roll, Jos. von Sury von Bussi. Bern: Seckelmeister Jenner, Grossrat Kohler (Pruntrut), Kirchenrat Helg (Delsberg) und von Tschärner. Luzern: Schultheiss J. K. Amrhyn, Staatsrat Ed. Pfyffer. Zug: G. J. Sidler. Basel: Bürgermeister J. R. Frey, Ratsschreiber K. Chr. Lichtenhahn. Aargau: Bürgermeister K. Fetzer. Thurgau: Landammann Jos. Anderwert, welcher infolge der beginnenden Volksbewegung im Thurgau die Konferenz vorzeitig verlassen musste.

<sup>13</sup> Zu den Konferenzverhandlungen: Protocoll über die Verhandlungen zwischen den Tit. Herren Abgeordneten der hohen Diözesanstände Solothurn, Bern, Luzern, Zug, Basel, Aargau und Thurgau, welche auf der Diöcesan-Conferenz in Solothurn den 18ten Weinmonat 1830 bis ... stattgefunden. StAS (Original).

<sup>14</sup> Lampert III, 62 ff., besonders 69.

<sup>15</sup> Die betr. Akten gedruckt a. a. O. 85 ff.

<sup>16</sup> S. a. a. O. 69. Konkordat Art. 16, Abs. 3.



schof<sup>17</sup> noch rüstig und voller Lebenskraft sei. Der wahre Grund lag aber ohne Zweifel darin, dass die Regierungen keine rechtliche Handhabe hatten, die Wahl des Weihbischofs bestimmend zu beeinflussen.

Nach wie vor hielt es schwer, die auseinandergehenden staatskirchlichen Ansichten der verschiedenen Kantone zu vereinigen. Das zeigte sich im Verlauf der Verhandlungen immer wieder. Einen besonders eindrücklichen Beweis dafür lieferten die Beratungen über das wichtige Thema der Offizialität, welches immer wieder zu Reibereien zwischen weltlichen und kirchlichen Behörden Anlass gab. Es war in erster Linie Bern, welches verlangte, dass hier im Bistum einheitliche Richtlinien aufgestellt werden sollten. Man gelangte aber in diesem Punkte zu keinem befriedigenden Ergebnis, weil die einzelnen Kantone, allen voran Luzern, ihre besonderen, althergebrachten Rechte nicht aufgeben wollten. Bemerkenswert war in diesem Zusammenhange die Äusserung Solothurns, «dass die Regierung von Solothurn es sich stets zur Maxime gemacht, mit der obern geistlichen Behörde in gutem Einvernehmen zu stehen». Wie noch mehrere Male im Laufe dieser Konferenz stellte hier Solothurn die Weitherzigkeit, mit welcher es sein Staatskirchentum handhabte, unter Beweis.<sup>18</sup>

Wohl das wichtigste Geschäft, welches die Konferenz zur Vollen- dung der Bistumsorganisation zu behandeln hatte, war die Errichtung des Diözesanseminars, welches den Ordinandenkurs hätte aufnehmen sollen. Das von Solothurn vorgeschlagene Seminargebäude, eine eingegangene Fabrik, fand vor der Konferenz keine Gnade. Dies war aber nicht das grösste Hindernis und bildete noch lange nicht den Hauptgrund, dass es noch Jahrzehnte dauerte, bis das Seminar endlich zustande kam. Da die Diözesanstände am Anspruch auf die staatliche Oberaufsicht, wie sie im Gesamtvertrag grundsätzlich niedergelegt war, festhielten, verzichtete der Bischof lieber auf ein solches Seminar und behalf sich mit mehrwöchigen Vorbereitungskursen.<sup>19</sup>

Auch an einem raschen Ausbau der Bistumsverwaltung war der Konferenz sehr gelegen. Damit wollte sie verhindern, dass der Bischof die Diözese allein und eigenmächtig regierte. So beschloss die Konferenz einmütig, das Domkapitel aufzufordern, dass es unverzüglich seine Statuten aufstelle und sie durch Vermittlung des Bischofs den

---

<sup>17</sup> Erster Bischof war *Josef Anton Salzmann* (1780–1854): Dommann. ADB 30, 290 ff. Das Katholische Deutschland. Augsburg 1933, 4151.

<sup>18</sup> Vgl. Mösch, Ausgleichsbewegung 27 ff.

<sup>19</sup> Boner 23 ff. Dommann 31 ff. – Domdekan Alois Vock irrte sich also, als er am 1. Juni 1845 an Rauchenstein schrieb, dass sich aus den Verhandlungen der Konferenzabordnung mit dem Bischof eine fast völlige Übereinstimmung der Ansichten beider Teile ergebe.

Ständen zur landesherrlichen Genehmigung vorlege. Charakteristisch an dieser Aufforderung war, dass die Konferenz dem Domkapitel empfahl, als Vorbilder für seine Statuten jene zu benutzen, welche jüngst in mehreren oberrheinischen Domkapiteln aufgestellt worden waren. Es lag in der Absicht der Stände, dass nur «das eigentliche Domkapitel oder der im Artikel 4 der Übereinkunft mit Rom aufgestellte Senat des Bischofs» zur Entwerfung der Statuten eingeladen werden sollte.<sup>20</sup> Jener Teil des im Domkapitel aufgegangenen ehemaligen Stiftes St. Urs und Viktor in Solothurn, welcher dem Senat nicht angehörte, wurde somit übergegangen.

Ein besonderer Dorn im Auge der Staatskirchler war die kirchliche Dispenspraxis in geistlichen Sachen wegen der dafür bezogenen Taxen. Denn sie sahen es nie gern, dass dadurch Geld nach Rom floss, also ausser Landes ging und dazu noch die römische Kurie finanzierte. Die Konferenz musste sich indessen eingestehen, dass sie über diese Materie zu wenig orientiert war. Sie beauftragte deshalb vorläufig Luzern in seiner Eigenschaft als katholischer Vorort, den Bischof einzuladen, ein Verzeichnis der Dispensen nach Gattungen und Graden und der Taxen einzureichen. Luzern hätte dann diese Verzeichnisse «mit einer vergleichenden Übersicht dessen zu begleiten, was hierüber ehemals bestund, und, wo möglich, was diesfalls, vermöge der neuen kirchlichen Einrichtungen, in andern Staaten eingeführt und in Übung ist», und den übrigen Ständen zuzusenden.<sup>21</sup>

Den staatskirchlichen Höhepunkt der Diözesankonferenz bildeten ohne Zweifel die Beratungen über die Handhabung des landesherrlichen Plazets. Die Instruktionen über diesen wichtigen Punkt waren sehr unterschiedlich, da die einen das Plazet eher mild, die andern aber sehr streng zu handhaben wünschten. Solothurn erklärte erneut, dass es sich seine Regierung immer zur Pflicht gemacht habe, in gutem Einvernehmen und in «angenehmen Verhältnissen» mit der Geistlichkeit zu stehen. Von dieser sei ihr das Verlangte nie verweigert worden, obwohl die Regierung immer sehr genau auf die Rechte des Staates geachtet habe und auch immer mit Kraft und Würde darüber wachen werde. Die solothurnische Instruktion wünschte deshalb, dass sich das hoheitliche Plazet nur auf Gegenstände erstrecke, die mit weltlichen Sachen vermischt waren, während für rein geistliche, kirchliche Dinge nur die hoheitliche Einsicht zu verlangen war. Weiter wollte die solothurnische Regierung nicht gehen. Einer Einsicht in alle, von

<sup>20</sup> Mit der Entwerfung der Statuten betraute der Senat 1831 Alois Vock, der dem Auftrag der Konferenz genau nachkam. Glauser 208 ff.

<sup>21</sup> Über diese Frage vgl. die interessanten Ausführungen H. Zschokkes im Aargauer Grossen Rat (1832), die sich auf Angaben Wessenbergs stützten. Vischer 57 f.

geistlichen Behörden ausgehenden Publikationen konnte sie nicht zustimmen, weil eine solche unbeschränkte Einsichtnahme in Gegensätze hätte ausarten können. Die Frage wurde zur Einreichung eines Vorschlages an eine Kommission gewiesen, der Schultheiss Josef Karl Amrhyn von Luzern<sup>22</sup> vorstand. Es ist deshalb nicht verwunderlich, dass das, was die Kommission der Konferenz vorlegte, ziemlich genau der luzernischen Instruktion entsprach, somit auf eine strenge Ausübung des Plazets hinauslief. Das Auffallendste am Vorschlage aber war, dass drei von dessen vier Punkten wortwörtlich von der Frankfurter Kirchenpragmatik übernommen waren.<sup>23</sup> Darin wurden alle nur erdenklichen kirchlichen Erlasse dem Plazet unterworfen. Hinzu trat als vierter Punkt die spezielle Unterwerfung aller Entscheide und Verfügungen der geistlichen Gerichtsbarkeit unter die Genehmigung des Staates. Bern, Luzern, Zug und Aargau nahmen den Vorschlag unter dem Vorbehalt der Ratifikation ohne weiteres an. Nur zögernd schloss sich schliesslich auch Solothurn unter der gleichen Bedingung an.

In diesem Vorschlag springt neben der Tatsache des Plazets unwillkürlich die ausdrückliche Erwähnung des Erzbischofs ins Auge. Im Hinblick auf die Bestrebungen der Badener Konferenz zur Errichtung eines schweizerischen Erzbistums ist diese Tatsache besonders festzuhalten. Denn der Anschluss an ein bestehendes Erzbistum oder die Errichtung eines eigenen schweizerischen Metropolitanverbandes war ein alter Lieblingsgedanke der schweizerischen Staatskirchler. Wir haben hier den Beweis, dass dieser Gedanke von Leuten wie Amrhyn nach wie vor hochgehalten wurde.<sup>24</sup>

Eine Erscheinung der damaligen Zeit, nämlich die Neuorientierung des gesamten Wirtschaftslebens, berührte in ihren Auswirkungen ebenfalls das Verhältnis zwischen Kirche und Staat. Denn der liberale Staat förderte in jeder Weise den wirtschaftlichen Fortschritt im Hinblick auf die Hebung des Volkswohlstandes. Im Bestreben der vollen Ausnützung jeder möglichen Arbeitszeit bemühte sich deshalb der Staat auch um die Verminderung der Feier- und Fasttage. Die Diözesankonferenz befasste sich auf die Anregung des Standes Zug, welcher besonders die Landwirtschaft im Auge hatte, eingehend mit dieser Frage. Zug wünschte eine gemeinsame Vorstellung beim Bischof, um für das ganze Bistum eine einheitliche Regelung zu erreichen.

---

<sup>22</sup> *Josef Karl Amrhyn* (1777–1848), Schultheiss des Standes Luzern: Ludwig von Tetmayer, *Josef Karl Amrhyn. Ein Luzerner Staatsmann. 1777–1848. Geschichtsfreund* 94 (1939). Dommann.

<sup>23</sup> Wortlaut dieses Beschlusses im II. Teil, 4. Kap. I. Anm.

<sup>24</sup> Über die entsprechenden Bemühungen während der Bistumsverhandlungen Egloff 258 ff.



Ausser Solothurn begrüßten alle Stände diese Anregung und wiesen auf die Beispiele Frankreichs und der Oberrheinischen Kirchenprovinz hin, wo in dieser Hinsicht einiges erreicht worden war. Solothurn dagegen wünschte, diese Angelegenheit jedem einzelnen Stand zur Regelung zu überlassen. Obwohl die Gesandtschaft hierüber keine Instruktionen besass, musste sie erklären, dass ihre Regierung hier kaum mitmachen werde, da es weder mit ihren Ansichten noch mit den Wünschen des Volkes übereinstimme, was von ihr nicht unbeachtet gelassen werden dürfe. Trotzdem aber kamen die übrigen Stände überein, in dieser Frage an den Bischof zu gelangen. Sie ersuchten diesen, die bestehenden Feiertage entweder ganz aufzuheben oder doch wenigstens auf die Sonntage zu verlegen. Auch hinsichtlich der Verminderung der Fasttage zeigte sich Solothurn sehr zurückhaltend und wies wiederum darauf hin, dass in solchen Dingen die im Volke herrschenden Ansichten wohl zu beachten seien, um denselben nicht zu schnell und zu unzeitig entgegenzuwirken. Die übrigen Stände wandten sich auch in dieser Angelegenheit gemeinsam an den Bischof. Ihre Anstrengungen richteten sich hauptsächlich auf die Aufhebung des Fastengebotes an Samstagen.

Hinsichtlich der Leitung und des Vorsitzes in den Diözesanangelegenheiten bestand zwischen Solothurn und dem alten katholischen Vorort der Eidgenossenschaft, Luzern, eine gewisse Rivalität. Viele hätten es lieber gesehen, wenn der Stand Luzern, der staatskirchlich strenger eingestellt war als Solothurn, die Leitung innegehabt hätte.<sup>25</sup> Auf Drängen Luzerns wurde deshalb eine Ausscheidung der Kompetenzen zwischen den beiden Ständen vorgenommen. Demnach wurde eine Unterscheidung zwischen allgemein kirchlichen und blossen Diözesan-Angelegenheiten gemacht. Ohne Zögern stimmte Solothurn, welches nie daran dachte, Luzern aus seiner Stellung als katholischer Vorort zu verdrängen, dieser Unterscheidung zu und überliess somit Luzern die Leitung der allgemein kirchlichen Angelegenheit der Schweiz.

Am Schlusse der Konferenz wurden die Schreiben bereinigt, mit denen die Stände in verschiedenen Angelegenheiten an den Bischof und an das Domkapitel gelangten, wie es im Laufe der Konferenz beschlossen worden war. Dieser offiziellen Kontaktnahme mit dem Bi-

---

<sup>25</sup> Z. B. berief Solothurn auf Drängen Berns 1837 eine Diözesankonferenz ein. Dazu Vock an Rauchenstein, 14. Februar 1838: «Luzern (erbost, dass Solothurn sich die Ausschreibung anmasste), Aargau und Thurgau gaben auf das Schreiben von Solothurn keine Antwort. Nun spielt Luzern dem nach der bistümlichen Hegemonie trachtenden Solothurn einen listigen Streich», der darin bestand, dass nun die Luzerner Regierung ihrerseits die gleiche Konferenz ausschrieb.

schof waren schon während der Konferenz persönliche Besuche von Abgesandten vorausgegangen, wobei ihm einige Beschlüsse mitgeteilt wurden. Diese selbstverständlichen persönlichen und offiziellen Kontaktnahmen der staatlichen mit dem kirchlichen Obern bildeten eines der sichtbarsten Unterscheidungsmerkmale zu den späteren Bemühungen der Badener und Luzerner Konferenz.

Die Verhandlungen dieser Diözesankonferenz blieben «im demokratischen Getriebe des Tages» unbeachtet.<sup>26</sup> Kein einziger Kanton kam dazu, die gefassten Beschlüsse zu ratifizieren. Denn die neuen Regierungen, die aus den Dreissigerbewegungen hervorgingen, hatten in den ersten Jahren ihres Bestandes mit der Konsolidierung ihrer Stellung genug zu tun. Das umfangreiche Protokoll der Diözesankonferenz erhielten die Kantone erst im Jahre 1833, nachdem es vom Kanton Aargau angefordert worden war.<sup>27</sup> Die Ergebnisse der Konferenz konnten sich also nicht mehr auswirken. Sie wurden erst an der Badener Konferenz wieder aufgenommen und erweitert. Aber obwohl sich die führenden Köpfe der Badener Konferenz wiederholt auf die Diözesankonferenz beriefen, so waren sie doch von einem ganz andern Geist erfüllt.

Bis zum Jahre 1837 fand keine selbständige Basler Diözesankonferenz mehr statt. Damals wurde aber nur die Frage der Errichtung eines Priesterseminars wieder aufgenommen.<sup>28</sup> Als sich Uri, Unterwalden und Schaffhausen um die Aufnahme in den Basler Bistumsverband bewarben, wurde zwar 1832 eine Konferenz in Erwägung gezogen.<sup>29</sup> Aber der Zeitpunkt für diese Bestrebungen der beiden innerschweizerischen Kantone war nicht glücklich gewählt, bildeten sich doch in dieser Zeit die Gegensätze zwischen den regenerierten und den konservativen Kantonen heraus. Die meisten Basler Diözesanstände waren deshalb von vorneherein schon gegenüber der Aufnahme von Kantonen misstrauisch, die auch in staatskirchlichen Belangen anders dachten als sie.

<sup>26</sup> Baumgartner II, 30.

<sup>27</sup> Aargau an Solothurn, 30. Januar 1833. Aargau-Schreiben 1825–1836. KRM 1833, 464, 630 f.

<sup>28</sup> Boner 30 ff.

<sup>29</sup> KRM 1832, 33, 72 f. – M. Kothing, Die Bistumsverhandlungen der schweizerisch-konstanzerischen Diözesanstände von 1803–1862. Schwyz 1863. 338 ff. – Standespräsident L. von Roll an Schultheiss Amrhyn, 3. März 1832: «Malgré l'urgence de la convocation d'une nouvelle conférence, je doute qu'elle pourra avoir lieu de si tôt, les Cantons réorganisés sont encore trop occupés dans ce moment avec leurs propres affaires.» FAA IV, D. 63.